

Absender:

.....  
.....  
.....

Datum .....

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
- ver.di -  
Frank Bsirske  
Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin**

**CC: DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung)  
Uwe Grund  
Süderstr. 73  
20097 Hamburg**

**Schreiben ver.di-Personal vom 30.06.2017 -  
Wertanpassung der von der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte zu  
leistenden Ruhegehälter**

**Muster Textvorschlag 1:**

Hiermit widerspreche ich der Anpassungsentscheidung des ver.di-Bundesvorstandes vom 08.05.2017 mit Anschreiben per 30.06.2017 gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG zum 01.07.2017, wirksam ab 01.01.2018.

Ich bestreite ausdrücklich, dass die Arbeitgeberin ver.di bisher überhaupt einen Teuerungsausgleich für die ehemals DAG-Beschäftigten finanziert hat bzw. heute schon belegen kann, dass ca. 2035 weder ihre wirtschaftliche Lage noch die Belastung durch die dann noch lebenden Leistungsempfänger gemäß der DAG-Gesamtbetriebsvereinbarung „Richtlinien für die Gewährung von Leistungen der zusätzlichen Altersversorgung“ dies nicht zuließe.

Der von ver.di praktizierte Regelfall der Verweigerung der Wertanpassung der betrieblichen Altersversorgung führt bei den Betriebsrentnern zu einem dauerhaften Kaufkraftverlust. Er steht damit im Widerspruch zum Betriebsrentenrecht sowie der Rechtsprechung des BAG.

**Muster Textvorschlag 2:**

Ich widerspreche der durch seitens ver.di angemaßten verweigerten Anpassung meiner durch die von der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG gezahlten Betriebsrente um 1,9 Prozent ab Fälligkeit 1. Januar 2018 und fordere die

Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG auf, in dieser Höhe meine Betriebsrente anzupassen.

ver.di erfüllt mit ihren summarischen und nicht nachprüfaren Behauptungen eines Defizits aus Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2011 bis 2016 nicht die formalen und inhaltlichen Anforderungen einer negativen Anpassungsentscheidung, wie sie das BAG mit den Maßstäben seines Urteils vom 11.10.2011 - 3 AZR 732/09 - definiert hat.

### **Muster Textvorschlag 3 mit ausführlicher Begründung:**

Ich widerspreche der durch ver.di verweigerten Anpassung meiner durch die DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung) gezahlten Betriebsrente um 1,9 Prozent ab Fälligkeit 1. Januar 2018 und fordere die RGK auf, in dieser Höhe meine Betriebsrente anzupassen.

ver.di erfüllt mit ihren summarischen und nicht nachprüfaren Behauptungen eines Defizits aus Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2011 bis 2016 nicht die formalen und inhaltlichen Anforderungen einer negativen Anpassungsentscheidung, wie sie das BAG definiert hat.

ver.di legt in ihrem Zahlenmaterial nicht die tatsächliche Höhe der Beitrags- und Vermögenseinnahmen und deren Verwendung offen. Es ist nicht nachvollziehbar, welche behaupteten und von mir im Übrigen bestrittenen Defizite und Vermögensabgänge auf gewerkschaftliche Tätigkeit und / oder wirtschaftliche Betätigung von ver.di und des ver.di-Konzern zurückzuführen sind.

Das gilt auch für die tatsächlichen nicht nachgewiesenen finanziellen ver.di-Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (bAV) nach laufend gezahlten Betriebsrenten und Vorsorgeleistungen für zukünftige Betriebsrentenzahlungen, die getrennt aufgeschlüsselt nach Beschäftigtengruppen aus den ver.di-Gründungsgewerkschaften und ver.di nachzuweisen sind.

Festzuhalten ist dabei, dass ver.di seit Gründung keine Betriebsrentenzahlungen und Vorsorgeleistungen für die betriebliche Altersversorgung an ehemalige DAG-Beschäftigte erbracht hat und erbringt. Die Zahlungen der Betriebsrenten an ehemalige DAG-Beschäftigte erfolgen aus dem von ihnen durch Gehaltsverzicht bis zur ver.di-Gründung angesparten Vermögen der DAG-RGK (Stiftung), die darüber einschließlich der Anpassungen autonom zu entscheiden hat (BAG 12.2.2013 - 3 AZR 636/10 - open jur Rn. 273 u. 274).

Bis 2011 hat der Stiftungsvorstand dieses Entscheidungsrecht noch wahrgenommen. Seit 2012 hat er darauf verzichtet. Er wird hiermit aufgefordert, sein Entscheidungsrecht zur Anpassung der Betriebsrenten wieder wahrzunehmen.

Eine "übermäßige Belastung" des Unternehmens ver.di durch Betriebsrentenzahlungen an ehemalige DAG-Beschäftigte, die eine Anpassungsverweigerung begründen könnte, liegt nicht vor. Das gilt auch für die Zukunft, wenn ver.di für ehemalige DAG-Beschäftigte die 4 Prozent Vorsorgeleistungen in die DAG-RGK (Stiftung) einzahlt, die für andere Beschäftigtengruppen aufgewandt werden, und die Rückführung der 2001 aus dem Betriebsrentenvermögen entnommenen und ver.di übereigneten 14 Mio. Euro mit Zins- und Zinseszins an die DAG-RGK (Stiftung) vornimmt.

Der ver.di-Bundesvorstand lässt bei seiner Entscheidungsfindung völlig außer Acht, dass das seit 2001 über die Jahre hinweg mit rund 120 Mio. Euro ausgewiesene RGK-Vermögen und die aus den Erträgen gezahlten Betriebsrenten von inzwischen mehr als 76 Mio. Euro ver.di finanziell entlasten und nicht belasten.

Die ver.di-Anpassungsverweigerung mit Schreiben vom 30.06.2017 ist nicht begründet. Sie bleibt - wie in den Vorjahren - die missbräuchliche Inanspruchnahme des § 16 Abs. 1 BetrAVG.